

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 13. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2024)

zum Thema:

**Verbeamtung und Lehrkräftemangel**

und **Antwort** vom 6. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19157  
vom 13. Mai 2024  
über Verbeamtung und Lehrkräftemangel

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist der Senat in Kenntnis über das gemeinsame Anschreiben vom 11.04.24 der Eltern und Schüler\*innen der Klasse 4c der Orankeseeschule an Senatorin Günther-Wünsch, das sich für den Verbleib einer qualifizierten und sehr beliebten Lehrerin einsetzt? Wenn ja, wie schätzt der Senat den Sachverhalt ein? wenn nein, wie lange sind die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten des Schriftverkehrs innerhalb der Senatsverwaltung?

Zu 1.: Die Senatorin hat das erwähnte Schreiben zur Kenntnis genommen. Eine Antwort wurde nicht verfügt, da der Senatorin an einer grundsätzlichen Klärung des Ermessensspielraums in Bezug auf die gesundheitliche Eignung potentieller Beamtinnen und Beamten gelegen ist.

2. Teilt der Senat die Auffassung, dass nach Art. 33 Abs. 2 GG eine Adipositas kein Grund für die Ablehnung einer Verbeamtung sein darf?

Zu 2.: Adipositas ist eine chronische Krankheit und wird daher wie jede andere chronische Erkrankung bei der amtsärztlichen Prüfung der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis betrachtet. Adipositas ist nicht nur eine eigenständige und anerkannte Erkrankung sondern auch ein Risikofaktor für die Entwicklung von Begleit- und Folgekrankheiten wie z. B. Diabetes mellitus, Leberschäden, Schlafapnoesyndrom, koronare Herzkrankheit, degenerative Gelenk- und Wirbelsäulenschäden, Tumorerkrankungen, hormonelle Störungen und weitere Erkrankungen bis hin zur Demenzerkrankung, Harninkontinenz, psychischen Leiden bzw. psychosozialen Problemen behaftet (Vergleiche S3 Leitlinie „Prävention und Therapie der Adipositas“, April 2014).

Bei der amtsärztlichen Begutachtung werden medizinische Befunde erhoben und bewertet und die sich hieraus ergebende medizinische Einschätzung wird den Auftraggebern mitgeteilt. Selbstverständlich gehören hierzu u. a. auch das Körpergewicht, der Body-Mass-Index (BMI) und der Bauchumfang.

Dabei ist hervorzuheben, dass für das Ergebnis der prognostischen Stellungnahme der BMI und der Bauchumfang nicht allein entscheidend sind, weil diese immer im Kontext aller medizinischer Befunde zu bewerten sind.

Es ist die Aufgabe der Gutachter, aus den erhobenen und vorliegenden Befunden eine prognostische Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme richtet sich nach dem Einzelfall und kann nicht verallgemeinert werden. Die Aufgabe der Dienstbehörde ist es, die Schlussfolgerungen für die Verbeamtung aus den übersandten Gutachten zu ziehen.

3. Wie wird die für die Verbeamtung notwendige gesundheitliche Eignung überprüft?

Zu 3.: Die gesundheitliche Eignung wird im Rahmen einer amtsärztlichen Begutachtung überprüft.

4. Welche Faktoren, die eine Person von einer Verbeamtung ausschließen, dürfen im Nachgang einer Verbeamtung auftreten, ohne Konsequenzen auf den Beamtenstatus der betreffenden Person zu haben?

Zu 4.: Die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist nur nach den im Beamtenstatusgesetz (BeamStG) definierten Voraussetzungen und Kriterien zulässig.

Dazu gehören die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sowie Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island, die Gewähr für den jederzeitigen Eintritt für die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Amtsfähigkeit bzw. Amtswürdigkeit und eine nach Landesrecht vorgeschriebene Laufbahnbefähigung.

Auch eine fehlende persönliche, gesundheitliche oder fachliche Eignung oder das Überschreiten einer Höchstaltersgrenze stehen einer Verbeamtung entgegen.

Wird eine oder mehrere dieser Voraussetzungen während eines bestehenden Beamtenverhältnisses nicht mehr erfüllt, hat dies auch immer Auswirkungen auf den Status der jeweiligen Beamtin oder des Beamten. Dies kann eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, eine Rückernennung oder eine Versetzung in den Ruhestand sein.

Da eine Höchstaltersgrenze nur bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis vorgesehen ist, ergeben sich während eines bestehenden Beamtenverhältnis aus dem Alter nur bei Erreichen des Ruhestandsalters statusrechtliche Konsequenzen.

5. Teilt der Senat die Auffassung, dass der sogenannte Body-Mass-Index (BMI) keine qualifizierte Aussage über den gesundheitlichen Zustand einer Person gibt?

Zu 5.: Vergleiche Antwort zu Frage 2.

6. Wieso werden BMI-Angaben noch immer für die Überprüfung eines geeigneten gesundheitlichen Zustandes einer Person zu Rate gezogen, wenn man die Eignung zur Verbeamtung überprüft?

Zu 6.: Wie bereits unter 2. dargestellt, ist der BMI nur ein Parameter unter anderen bei der ärztlichen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis.

Der BMI kann aus ärztlicher Sicht durchaus Aufschluss auf verschiedene Gesundheitsstörungen geben, z. B. auch bei massivem Untergewicht.

Außerdem ist der BMI ein tragender Untersuchungsbefund zur genaueren Bestimmung des Krankheitsausmaßes und ausschlaggebend für die medizinische Diagnose „Adipositas“ bzw. deren medizinische Einteilung in Schweregrade (ICD 10: E66.-).

Bei der amtsärztlichen Begutachtung muss eine Langzeitprognose erstellt werden.

Aufgrund des eher fortschreitenden Charakters der Adipositas ist bei übermäßigem Körpergewicht bereits im jungen Alter mit relevanten Krankheitsfolgen zu rechnen.

Berlin, den 06. Juni 2024

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie